

Juli 2023

Länderbericht

Rechtsstaatsprogramm Südosteuropa

UN-Gericht zur Rolle Serbiens bei Kriegsverbrechen in Bosnien und Her- zegowina

Abschluss der rechtlichen Aufarbeitung und mögliche Konsequenzen

Dr. Mahir Muharemović, Dr. Pavel Usvatov

Der Internationale Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe (IRMCT¹) in Den Haag hat am 31. Mai 2023 die letzte Entscheidung im Zusammenhang mit jugoslawischen Kriegsverbrechen gefällt. Das Urteil ist aus zwei Gründen von Bedeutung: Erstens stellt das Gericht in diesem Urteil fest, dass Serbien entgegen der jahrelangen Leugnung durch offizielle Stellen in die Verbrechen während des Jugoslawienkriegs in Bosnien unmittelbar involviert war. Zweitens markiert dieses Urteil das Ende der Gerichtsverfahren vor internationalen Strafgerichten, die sich mit Kriegsverbrechen und der Frage der Verantwortung für Kriegsverbrechen auf dem Boden des ehemaligen Jugoslawiens befassen. Damit eröffnet es den Opfern potenzielle Klagemöglichkeiten wegen Wiedergutmachung.

Das Urteil

Der IRMCT hat in seinem Urteil die Haftstrafen für Jovica Stanišić², den ehemaligen Direktor des Geheimdienstes Serbiens und Jugoslawiens „Resor državne bezbednosti“ (RDB), und dessen Stellvertreter und Kommandeur der Spezialeinheit „Red Berets“ Franko Simatović auf jeweils 15 Jahre festgesetzt und damit erhöht. Das Gericht wies dabei die Berufungen der beiden ehemaligen Geheimdienstoffiziere gegen ihre Verurteilungen wegen Kriegsverbrechen während der Kriegshandlungen in Jugoslawien in den Jahren 1994 und 1995 ab. Es befand Stanišić und Simatović für schuldig, an einer „gemeinschaftlichen kriminellen Unternehmung“³ zur gewaltsamen und dauerhaften

Vertreibung von Nicht-Serben aus Gebieten in Kroatien und Bosnien und Herzegowina beteiligt gewesen zu sein. Außerdem wurden sie für Morde, Deportationen, unmenschliche Behandlung und Verfolgung von Opfern verantwortlich gemacht.

Erstes Strafverfahren und Berufungsverfahren 2013 – 2021

Jovica Stanišić und Franko Simatović waren hochrangige serbische Sicherheitsbeamte, die während der Jugoslawienkriege in den 1990er Jahren als Entscheidungsträger in exekutiven Schlüsselpositionen im Plan des serbischen Präsidenten Slobodan Milošević zur ethnischen Säuberung

¹ IRMCT steht für „International Residual Mechanism for Criminal Tribunals“. Es handelt sich dabei um ein UN-Gerichtshof als Rechtsnachfolger des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, IStGHJ, sowie des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda, IStGHR.

² Stanišić galt als die zweitwichtigste Persönlichkeit nach dem Staatschef Slobodan Milošević.

³ Der IStGHJ formulierte die Rechtsfigur der „Joint Criminal Enterprise“ (JCE) erstmals 1999 im Fall *Tadić*, um den Tätern individuelle Verantwortlichkeit bei gemeinsam mit anderen Personen begangenen Verbrechen zuzurechnen und damit ihre strafrechtliche Verfolgung zu ermöglichen. Sie entspricht etwa der Mittäterschaft im deutschen Strafrecht, s. Giulia Bigi, in: Bogdandy/Wolfrum, Max Planck UNYB (14) 2010, S. 52 ff., https://www.mpil.de/files/pdf3/mpunyb_02_big14.pdf.

großer Teile Bosnien-Herzegowinas und Kroatiens fungierten. Stanišić war Direktor des serbischen Staatssicherheitsdienstes und Simatović war ein hochrangiger Geheimdienstmitarbeiter des Dienstes. Aufgrund ihrer hervorgehobenen Rolle während des Krieges in Kroatien und Bosnien und Herzegowina wurden beide Männer 2003 vor dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGH) angeklagt. Jovica Stanišić und Franko Simatović waren 2013 im ersten Prozess von Kriegsverbrechen freigesprochen worden. Dagegen legte die Anklagebehörde Berufung ein. Die Berufungskammer hob den Freispruch zwei Jahre später mit der Begründung auf, dass dem Gericht im ursprünglichen Verfahren schwerwiegende Fehler in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unterlaufen worden waren.

Das neue Verfahren begann am 13. Juni 2017. Am 30. Juni 2021 sprach die Strafkammer Stanišić und Simatović schließlich vom Vorwurf der Beteiligung an einer „gemeinschaftlichen kriminellen Unternehmung“ unter der Leitung von Slobodan Milošević, dem damaligen Präsidenten Serbiens, frei. Die Strafkammer verurteilte sie jedoch wegen Beihilfe zu den Operationen der militarisierten Sondereinheit des Staatssicherheitsdienstes, die als "Rote Barette" („Red Berets“) bekannt ist und in der Region Bosanski Samac in Bosnien Verbrechen begangen hat. Sie wurden zu zwölf Jahren Gefängnis verurteilt.

Zweites Berufungsverfahren 2021 –2023

Sowohl die Angeklagten als auch die Ankläger legten Berufung gegen das Urteil von 2021 ein. Die Berufungsrichter stellten im neuen Strafverfahren fest, dass die Strafkammer im vorherigen Verfahren die Rolle der Angeklagten bei den ihnen zur Last gelegten Taten im Zusammenhang mit dem „gemeinsamen kriminellen Unterneh-

men“ unzutreffend beurteilt hatte. Die Berufungsrichter sahen es als erwiesen an, dass Stanišić und Simatović „die gemeinsame Absicht hatten, den gemeinsamen kriminellen Zweck“ des gemeinsamen kriminellen Unternehmens zu erreichen. Ihnen wurden damit weitaus umfassendere Tathandlungen zugerechnet, die von serbischen Streitkräften während des Jugoslawienkriegs begangen wurden. Das Gericht stellte fest, dass sie Teil eines kriminellen Plans zur „ethnischen Säuberung“⁴ großer Teile Bosniens und Kroatiens von Nicht-Serben gewesen waren.⁵ Stanišić und Simatović waren für die Organisation, Finanzierung und Unterstützung von Spezialeinheiten der serbischen Staatssicherheit verantwortlich, die verschiedene Namen und Formationen hatten, darunter die Red Berets, die Scorpions, die Special Operations Unit und die Arkan's Tigers. Die Anklage wies nach, dass der Staatssicherheitsdienst Serbiens erhebliche Geldbeträge an die Tiger von Arkan zahlte und dass Stanišić und Simatović für diese Zahlungen verantwortlich waren. Das Gericht bestätigte auch, dass die serbische Staatssicherheit weitere paramilitärische Einheiten, die während des gesamten Krieges in Bosnien und Herzegowina operierten, bezahlte, und dass Stanišić und Simatović die Verantwortung für diese Zahlungen sowie für andere operative Unterstützung und Ausbildung trugen.⁶ Mithin wurde ihre Beteiligung an einer gemeinschaftlichen kriminellen Unternehmung sowie an Verbrechen in fünf weiteren Gemeinden in Bosnien und Herzegowina und einer Gemeinde in Kroatien nachgewiesen. Die Berufungskammer hob folglich die Freisprüche wegen Beteiligung am „gemeinsamen kriminellen Unternehmen“ auf und erhöhte die Strafen für die beiden Angeklagten von zwölf auf 15 Jahre.

Dieses Urteil ist schließlich insoweit von entscheidender Bedeutung, als es die Gräueltaten in Bosnien zum ersten Mal offiziell mit Slobodan Miloševićs Regime in Verbindung bringt.⁷

⁴ Die ethnische Säuberungskampagne wurde von serbischen Nationalisten organisiert, die die multiethnische Gesellschaft Bosniens durch eine Gesellschaft ersetzen wollten, die auf der Vorherrschaft der serbischen Nation basiert. Die Kampagne beinhaltete die erzwungene Vertreibung von Nicht-Serben aus ihren Häusern, Inhaftierung, Folter, Vergewaltigung und Mord. Die Organisatoren der Kampagne wollten die Kontrolle über Gebiete mit serbischer Mehrheit sowie „angrenzender und assimilierter Gebiete sicherstellen. Siehe mehr dazu unter:

<https://www.hrw.org/legacy/reports98/foca>.

⁵ <https://www.theguardian.com/world/2023/may/31/court-widens-war-convictions-of-former-serbian-security-officers>.

⁶ <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2023/05/bosnia-and-herzegovina-war-crimes-convictions-a-historic-moment-for-international-justice>.

⁷ https://www.irmct.org/sites/default/files/case_documents/IRMCT-Appeal-Judgment-Stanišić-Simatović-ENG.pdf.

Frühere Verfahren und ihre Bedeutung für Serbien

Im Jahr 1993 hatte Bosnien und Herzegowina eine Klage gegen Jugoslawien (Serbien und Montenegro als Rechtsnachfolger) vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) erhoben. Die Klage wurde damit begründet, dass Serbien gegen die Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordverbrechens verstoßen hätte, indem es Völkermord an Bosniaken und Kroaten während des Bosnienkrieges verübt hätte (Srebrenica).⁸ Der Fall wurde 2006 verhandelt und am 26. Februar 2007 entschied der Internationale Gerichtshof, dass Serbien einen Völkermord nicht aktiv begangen hatte, sondern den stattfindenden Völkermord nicht verhinderte und die Verantwortlichen nicht bestrafte und dadurch gegen internationales Recht verstoßen hatte. Das Gericht stellte außerdem fest, dass Serbien seine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) bei der Verfolgung von Kriegsverbrechen verletzt hatte.⁹ Der IGH forderte Serbien auf, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Leugnung des Völkermords zu verhindern, die Verantwortlichen zu bestrafen und uneingeschränkt mit dem IStGHJ zusammenzuarbeiten. Im Jahr 2017 reichte Bosnien und Herzegowina einen Antrag auf Revision des Urteils des Internationalen Gerichtshofs von 2007 ein und machte geltend, dass Serbien seinen Verpflichtungen aus dem Urteil nicht nachgekommen wäre. Im Jahr 2022 lehnte der IGH den Revisionsantrag jedoch ab.¹⁰

Ausblick: Mögliche rechtliche Konsequenzen für Serbien

Stanišić und Simatović, die der IRMCT für schuldig befunden hat, sind die ersten zwei serbischen Beamten, die für Verbrechen in Bosnien und Herzegowina rechtskräftig (eine Berufung ist nicht mehr möglich) verurteilt wurden. Nach Aussage des Chefanklägers Serge Brammertz sei neben der persönlichen Verantwortung der Täter die

wichtigste Feststellung des Gerichts, dass ein gemeinsames kriminelles Unternehmen, an dem serbische Beamte beteiligt waren, während des Krieges in weiten Teilen Bosnien und Herzegowinas und Kroatiens tätig war. Dies zeige, „dass es sich nicht um einen Bürgerkrieg, sondern um einen internationalen Konflikt handelte, in dem die politische Führung der Nachbarländer [Serbiens] eine wichtige Rolle spielte.“¹¹

Obwohl dieses Urteil nur die individuelle strafrechtliche Verantwortung der Täter feststellt, kann nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts auch ein Staat für die rechtswidrigen Handlungen seiner Bürger verantwortlich sein, wenn er eine internationale Verpflichtung¹² verletzt hat und wenn diese Verletzung dem Staat zugerechnet werden kann. Letzteres ist der Fall, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Verletzung von einem staatlichen Organ oder einem auf Anweisung des Staates handelnden Vertreter begangen wurde, oder dass der Staat es versäumt hat, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung zu verhindern.

Im Fall von Stanišić und Simatović hatte das IRMCT keine Zweifel daran, dass die beiden Beamten an der Spitze des Geheimdienstes als staatlichen Organs des ehemaligen Jugoslawiens, dessen Rechtsnachfolger Serbien ist, standen und zugleich Mitglieder eines „gemeinsamen kriminellen Unternehmens“ waren, das schwere Verbrechen im Gebiet von Bosnien und Herzegowina verübte. Zudem hatte der Internationale Gerichtshof schon 2007 festgestellt, dass Serbien es versäumt hatte, den Völkermord in Srebrenica zu verhindern und Täter zu bestrafen. In diesen beiden Entscheidungen wurde eine direkte und indirekte Verwicklung Serbiens in Kriegsverbrechen in Bosnien und Herzegowina rechtlich festgestellt. Somit hatte die Republik Serbien ihre internationalen Verpflichtungen gemäß der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes verletzt.

Bei den hier erläuterten Gerichtsentscheidungen handelt es sich um eine strafrechtliche Verurteilung der Täter. Etwaige Ansprüche der Opfer

⁸ <https://www.icj-cij.org/case/91>.

⁹ <https://www.hrw.org/legacy/background-der/eca/serbia0607/8.htm>.

¹⁰ <https://www.justsecurity.org/38733/realities-application-revision-bosnia-herzegovina-v-serbia>.

¹¹ <https://balkaninsight.com/2023/05/31/un-tri-bunal-increases-serbian-state-security-officials-sentences>.

¹² Dies bezieht sich auf jede Verpflichtung, die ein Staat nach dem Völkerrecht hat, wie z. B. die Verpflichtung, keine Gewalt anzuwenden, die Menschenrechte zu achten usw.

oder ihrer Angehörigen waren nicht Gegenstand der Verfahren. Aus der Feststellung der Verantwortung Serbiens in den individuellen Strafverfahren folgt deshalb nicht automatisch auch eine Verpflichtung gegenüber den Opfern oder ihren Angehörigen. Entsprechende Ansprüche könnten sie jedoch vor den zuständigen Gerichten (möglicherweise vor Gerichten in Serbien) geltend machen, um weitere Gerechtigkeit zu suchen und ggf. eine gewisse Entschädigung zu erhalten. Auch Bosnien und Herzegowina als Staat könnte auf der Grundlage der Feststellungen im

Urteil im Fall Stanišić und Simatović Ansprüche gegen Serbien geltend machen. Es ist jedoch aufgrund der Komplexität der Entscheidungsfindung und der politischen Spaltung in Bosnien und Herzegowina eher unwahrscheinlich, dass BiH vor dem Internationalen Gerichtshof oder nationalen Gerichten eine neue Klage gegen Serbien erheben wird, um den durch die rechtswidrigen Handlungen der staatlichen Organe und Agenten Serbiens während des Krieges verursachten Schaden geltend zu machen.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Dr. Pavel Usvatov

Leiter des Rechtsstaatsprogramms Südosteuropa

Europäische und internationale Zusammenarbeit

pavel.usvatov@kas.de



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>)